

Ergeht per Mail an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/29/Ne/BB
Mag. Richard Guhsl BSI

Durchwahl
3435

Datum
18.10.2016

A) Verwaltungsreformgesetz BMLFUW/Novelle zum Wasserrechtsgesetz (Artikel 1)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMLFUW hat beigefügten Entwurf für ein Verwaltungsreformgesetz zur Begutachtung übermittelt, in dessen Rahmen eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz als Artikel 1 vorgesehen ist.

Hintergrund

Der BMLFUW hat zur Identifizierung von Verwaltungsvereinfachungen und Deregulierungen in verschiedenen Bereichen des Umweltrechts eine Verwaltungsreformkommission eingesetzt. Die Novelle setzt einige der Vorschläge der Verwaltungsreformkommission im WRG um.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Z 1, 2 und 3 (§§ 7 und 15 - Wassernutzungen mit historischer Bedeutung)

Historische wasserrechtliche Nutzungen wie die Holztrift und das Einlegen von Hanf und Flachs sollen nicht mehr gesondert im WRG geregelt werden. Eine allfällige wasserrechtliche Bewilligungspflicht bleibt jedoch bestehen.

Zu Z 4 (§ 18 - Wasserkraft)

Die Bevorzugung von Bundesländern beim Anspruch auf Ausnutzung von Wasserkraft entfällt.

Zu Z 5 (§ 23a Abs. 2 - Befugte als Talsperrenverantwortliche)

Künftig sollen für die Ausnahmefälle, in denen keine innerbetrieblichen Talsperrenverantwortlichen bestellt werden können, auch Befugte aus einem erweiterten Kreis (d.h. nicht nur Ziviltechniker) Zugang zu dieser Funktion haben.

Zu Z 6 (§ 31c Abs. 5 lit b - Anzeigepflicht für Erdwärmeanlagen)

Diese Änderung entspricht einer langjährigen Forderung der Sparte Gewerbe. Aufgrund von - auch für die Umwelt - problematischen Zwischenfällen soll bei Erdwärmegewinnungsanlagen ab 25 kW Leistung, 300 m Tiefe oder in Gebieten mit gespannten (artesisch gespannten

ten) Grundwasservorkommen wieder eine Anzeigepflicht gem. § 114 WRG eingeführt werden.

Zu Z 7 (§ 33 c Abs. 6 - Anpassungsverpflichtung für industriell geprägte Verbandskläranlagen)

Wenn für bestehende Anlagen bereits schon einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c (Sanierung von Altanlagen) ausgelöst wurde, dann waren bei einer neuerlichen Novelle einer zugehörigen Abwasseremissionsverordnung bisher nur Anlagen der Industrieemissions-RL betroffen (bzw. auch Anlagen, für die Maßnahmen in Länder-Verordnungen zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehen waren). Künftig soll eine Anpassung auch für jene Verbandskläranlagen zulässig sein, deren Abwasser zu einem überwiegenden Teil aus einer Tätigkeit der Industrieemissions-RL stammt.

Hinweis für alle Anlagen der Industrieemissions-RL

In einer früheren, inoffiziellen Version des VerwaltungsreformG war für den § 33 b Abs. 6 folgender Vorschlag enthalten:

(6) Bestehen Verordnungen zur Emissionsbegrenzung nach Abs. 3, so dürfen strengere als die darin getroffenen Emissionsbeschränkungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden, wenn dies auf Grund der Vorbelastung der Gewässer oder auf Grund von Regelungen nach den §§ 33 Abs. 2, 33d, 34, 35 oder 55g Abs. 1 Z 1 notwendig ist. Für eine neu zu bewilligende Anlage, bei der eine der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannten industriellen Tätigkeiten durchgeführt wird, sind strengere Regelungen auch dann vorzuschreiben, wenn eine Entscheidung der Europäischen Kommission über eine Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT - Schlussfolgerung) strengere Emissionswerte enthält, diese aber noch nicht in einer Verordnung umgesetzt wurden.

Von diesem ursprünglichen Vorschlag ist durch ein redaktionelles Versehen nur noch die Erklärung in den Erläuterungen übrig. Diese besagt, dass

„die unmittelbare Anwendung von BAT Schlussfolgerungen nur für Neuanlagen - nicht jedoch für bestehende zur Wiederverleihung anstehende Anlagen gelten soll.“

Im Rahmen dieser Begutachtung sollte geklärt werden, ob industrielle Anlagen einen Vorteil in diesem mittlerweile verworfenen Vorschlag sehen.

Zu Z 8 (§ 33 d Abs. 4 Fristverlängerung bei NGP Sanierung)

Die Verlängerung von Fristen für die ohnehin sehr zeit- und kostenintensiven Sanierungen im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans ist positiv zu sehen.

Zu Z 12 (§ 120 Abs. 1 Bauaufsicht)

Sofern künftig juristische Personen als Bauaufsicht (zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen) bestellt werden, sind der Wasserrechtsbehörde die jeweils damit betrauten natürlichen Personen zu nennen.

Zu Z 17 (§ 121 Abs. 5 Z 1 Ausführungsbestätigung)

Bis dato war es so, dass Anlagenplaner und Ausführende des jeweiligen Anlagenbaues keine „Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage“ ausstellen durften (= Sechs Augen Prinzip). Künftig soll dies den Planern zugestanden werden.

Zu Z 15 (§ 134 Abs. 5 - Elektronische Datenmeldung)

Mit dieser Bestimmung soll der Ausbau der „Elektronifizierung“ von Wasserdaten eine legale Basis im WRG erhalten. Konkret geht es um die Verpflichtung für Wasserberechtigte (d.h. im weiteren Sinn für alle bewilligungspflichtigen Maßnahmen nach § 32 WRG), der Behörde künftig alle Befunde nur mehr nach einheitlichen elektronischen Standards via <https://befunde.wisa.bmlfuw.gv.at> zur Verfügung zu stellen - mit Ausnahmen, wenn die „erforderlichen Ausrüstungen“ nicht zur Verfügung stehen.

Auch wenn einheitliche Standards für die Vergleichbarkeit und gesammelte Verarbeitung von wasserrelevanten Daten erforderlich sein mögen, so legt diese Bestimmung den Schluss nahe, dass eine gewissen EDM-Funktionen (www.edm.gv.at) ähnliche EDV-Konstruktion aufgebaut werden soll.

Einige Gedankenanstöße aufgrund der bisherigen Erfahrung mit elektronischen Datenmeldeverpflichtungen:

- Wer hat Zugang zu den bezeichneten Befunden, die bis dato zwischen Wasserberechtigten und ihren Behörden ausgetauscht wurden?
- Wie soll dieses System mittelfristig finanziert werden?
- Mit welchen Betroffenen wurden bis dato die technischen Ansätze diskutiert?
- Welche Kosten ergeben sich für die Rechtsunterworfenen und die Behörden? (Anm.: Aus der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur WRG-Novelle lassen sich keine Zahlenangaben ableiten.)
- Wie hoch ist der wasserwirtschaftliche Mehrwert der elektronischen Sammlung von „Befunden“ im Vergleich zum materiellen Aufwand?
- Informationen wie diese gewinnen erst an Wert, wenn sie mit Anlagen-, Bescheid- oder Geo-Informationen verknüpft werden. Welche mittel- bis langfristigen Absichten hinsichtlich Datenverknüpfungen und Erweiterung von Meldeverpflichtungen verbergen sich hinter diesen neuen Bestimmungen? (Anm.: Der Wunsch des BML-FUW nach einem leichteren Zugang zu Bescheiden und Befunden der Wasserrechtsbehörden und einer stärkeren „Qualitätskontrolle“ ist bereits Jahrzehnte alt.)

Zusammenfassend wird daher Z 15 kritisch gesehen, einer pauschal angenommenen Verwaltungsvereinfachung durch die „Schaffung eines geregelten Datenmanagements“ stehen möglicherweise sehr komplexe Folgewirkungen gegenüber.

Zu Z 16 (§ 135 - Gewässerbeschau)

Der Entfall der Gewässerbeschau wurde in der Vergangenheit seitens einiger Landeskammern als positiv beurteilt.

Zu Z 24 bis 27 (Abschnitt II des Anh. E)

Die Änderungen werden durch die Überarbeitung der EU Umweltqualitätsnorm-RL (RL 2013/39/EU) und der damit verbundenen Erweiterung der Liste der prioritären Stoffe erforderlich.

Stellungnahmen zu den vorliegenden Entwürfen werden bis spätestens

24.Oktober 2016, 12.00 Uhr

erbeten.

Freundliche Grüße
Richard Guhsl
Bundessparte Industrie